

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 25. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2021)

zum Thema:

**Ein Fünf-Stufen-Plan und eine neue Handreichung gegen Schuldistanz
(Schulschwänzer)**

und **Antwort** vom 16. Dez. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10239

vom 25. November 2021

**über Ein Fünf-Stufen-Plan und eine neue Handreichung gegen Schuldistanz
(Schulschwänzer)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat die Bezirksämter um Zulieferung gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat mit nachfolgenden Aussagen übermittelt wurden.

1. Wie viele Schulversäumnisanzeigen wurden seit der 17. WP in den jeweiligen Berliner Bezirken an das zuständige Schulamt gerichtet? (Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, Schultyp, Klassenstufe und Bezirk)

Zu 1.:

Zu dieser Frage wurden die Bezirke um Zuarbeit gebeten. Die Antworten finden sich in den Anlagen. Aufgrund des Umfangs der Anlagen werden diese der Schriftlichen Anfrage nicht beigelegt. Die Anlagen können in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) eingesehen werden. Weitere Informationen können aus den Kleinen bzw. Schriftlichen Anfragen entnommen werden:

- 18/20601
- 18/17313
- 18/17104
- 18/16683
- 18/15372
- 18/12840

- 18/12534
- 18/12045
- 18/11740
- 18/10269
- 18/10124
- 17/16995
- 17/15184
- 17/14183
- 17/12430
- 17/11707
- 17/10780

2. Schuldistanz hat komplexe Ursachen und unterliegt vielfältigen Wechselwirkungen mit dem sozialen Umfeld, wie der Schule, Familie, Peers sowie individuellen Faktoren. Was sind die wichtigsten Gründe für Schuldistanz (Alkoholkonsum und Drogen, psychische Probleme, familiäre Probleme, Zurückhalten der Schüler durch die Erziehungsberechtigten, Unlust etc.) und worauf stützt der Senat diesbezüglich seine Kenntnis? Welche empirischen Untersuchungen und Studien wurden zu dieser Frage mit Bezug auf Berlin durchgeführt?

Zu 2.:

Die vielfältigen Gründe für das unerlaubte Fernbleiben von der Schule unterliegen den individuellen Lebenslagen der Schülerinnen und Schüler und deren Familien sowie ihrer individuellen Widerstandsfähigkeit gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken. Aufgrund der individuellen Resilienz gegenüber äußeren Faktoren, Motiven und Problemlagen lässt sich keine Vereinheitlichung und keine seriöse Reihenfolge von Gründen ableiten. Wissenschaftliche Untersuchungen und empirische Studien von Bildungsforschern wie z.B. Prof. Dr. Heinrich Ricking oder Dr. Imke Dunkake bilden eine wichtige Erkenntnisgrundlage.

3. In welchen konkreten Formen und in welchem Umfang gibt es Unterstützungsangebote für Familien mit schuldistanzierten Kindern, abgestimmt auf die unterschiedlichen Ursachen?

Zu 3.:

Im Rahmen der Jugendhilfe erhalten Familien Beratung und Unterstützung insbesondere durch die Regionalen Sozialen Dienste der Jugendämter und die Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Ergibt sich aus der Beratung ein zusätzlicher, individueller Bedarf an Hilfen zur Erziehung, kann das Jugendamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung anbieten und einleiten. Der individuelle Hilfe- und Unterstützungsbedarf wird gemeinsam mit der jeweiligen Familie und der Schule festgestellt, sodass eine passgenaue und gezielte Unterstützung für die unterschiedlichen Ursachen von Schuldistanz entwickelt und angeboten werden kann.

4. Ein Fünf-Stufen-Plan und eine neue Handreichung sollen den Umgang mit Schulschwänzern regeln (Bitte um Übermittlung des Fünf-Stufen-Plans und der neuen Handreichung als Link oder Anhang). In welchem Zeitplan und mit welchen zusätzlichen Mitteln soll dieser Fünf-Stufen-Plan umgesetzt werden?

Zu 4.:

Mit den fünf Stufen der Schuldistanz, die bereits mit der ersten Auflage der Handreichung zur Schuldistanz vorgestellt wurden, werden die Erscheinungsformen von Schuldistanz kategorisiert, Handlungsempfehlungen für das pädagogische Personal an Schulen gegeben und wichtige Vorschriften für ein zielgerichtetes und rechtssicheres Handeln dargestellt. Entsprechend ist die grundsätzliche Umsetzung bereits erfolgt, die angepassten Maßnahmen werden ab sofort umgesetzt. Die pädagogische Arbeit gegen Schuldistanz findet zuvorderst in den Schulen statt, dabei soll die Handreichung unterstützen. Zusätzliche Mittel sind z.B. in der jüngsten Vergangenheit in die Einrichtung zusätzlicher Stellen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen geflossen, die ein Glied in der Reaktionskette darstellen.

5. Wie rechtsverbindlich ist die Handreichung gegen Schuldistanz? Handelt es sich um eine Empfehlung oder um eine Anordnung?

Zu 5.:

Grundsätzlich dienen Handreichungen der Information und haben keinen normativen Charakter. Allerdings ist es durchaus möglich, dass in Handreichungen Rechtsvorschriften erläutert werden, z.B. wenn es hinsichtlich ihrer Auslegung unterschiedliche Auffassungen gibt. Die in Handreichungen vorgenommene Erläuterung oder Auslegung durch die Schulaufsichtsbehörde ist in solch einem Fall für Schulen und Lehrkräfte verbindlich. Dies dient dem Zweck, einheitliche Verfahrensweisen in allen Schulen sicherzustellen. Abweichungen sollten nur in Rücksprache mit der Schulleitung oder der Schulaufsicht erfolgen.

6. Welche Rechtsvorschriften und Anweisungen zur Schuldistanz gelten derzeit in Berlin? (Bitte um Übermittlung des jeweiligen Wortlauts von Verordnungen, Schulgesetz und der Gesamtfassung von Fachbriefen und Handreichungen usw.)

Zu 6.:

Auszug aus den im Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, aufgeführten Paragraphen:

§ 44

Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. Die Auszubildenden sind verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Auszubildenden schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.

§ 45

Durchsetzung der Schulpflicht

(1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sie oder er sich nicht untersuchen (§ 52 Abs. 2), entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.

(2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere, insbesondere pädagogische Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, oder die Auszubildenden ohne Erfolg geblieben oder nicht erfolgversprechend sind.

§ 63

Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.

AV Schulbesuchspflicht

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>

SCHULDISTANZ GEZIELT BEGEGNEN, Fachbrief Grundschule Nr. 12

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/>

Schuldistanz – Handreichung für Schule und Sozialarbeit

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/>

7. Welche Maßnahmen wurden nach der alten Handreichung gegen Schuldistanz ergriffen, welche Änderungen ergeben sich durch die neue Handreichung?

Zu 7.:

Die Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht sind im Schulgesetz und den Ausführungsvorschriften geregelt (vgl. Frage 6). Es ist beabsichtigt, folgende Regelungen neu einzuführen:

1. Verspätungen können als Fehlstunden gewertet werden.
2. Ab dem 11. unentschuldigten Fehltag im Schulhalbjahr (Schuldistanzstufe 3) ist von der Schulleitung zusätzlich zu prüfen, ob beim Jugendamt die Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist.
3. Bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist bereits ab dem 5. unentschuldigten Fehltag im Schulhalbjahr von der Schulleitung zusätzlich zu prüfen, ob beim Jugendamt die Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist.

8. Wie wird der durch unentschuldigtes Fehlen verpasste Unterrichtsstoff nachgeholt? Welche Regelungen gibt es dazu?

Zu 8.:

Es gibt dazu keine rechtlichen Regelungen. Es obliegt den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird.

9. Wird ab einer bestimmten Anzahl von Fehlstunden bzw. Fehltagen ein „Nachsitzen“ angeordnet? Wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 9.:

Nein.

10. Wie wird in Bezug auf Fehlzeiten und Fehlstunden von volljährigen Schülern und Berufsschülern verfahren?

Zu 10.:

Es gelten die Regelungen der AV Schulbesuchspflicht. Mit der Volljährigkeit ist die allgemeine Schulpflicht erfüllt. Zu unentschuldigtem Fehlen von Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht oder der Berufsschulpflicht unterliegen, siehe insbesondere Nummer 8 Absatz 9:

„(9) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht oder der Berufsschulpflicht unterliegt, an zehn oder mehr Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldig dem Unterricht fern, gilt dies als eine nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne von § 63 Absatz 1 Satz 2 SchulG, die eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 zur Folge haben kann. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag.“

11. Welche Art von Maßnahmen (psychologische Betreuung, Drogenprävention, Bußgelder gegen die Eltern, Zuführung durch die Polizei, Schulsozialarbeit, temporäre Lerngruppen für schwierige Schüler) haben sich als besonders effektiv gegen Schuldistanz erwiesen? Worauf stützt der Senat seine Kenntnisse diesbezüglich? (Bitte um Auflistung der Maßnahmen zur Reduzierung von Schuldistanz)

Zu 11.:

Maßnahmen gegen Schuldistanz erfordern ein systematisches Vorgehen aus Beobachten, Analysieren und Verstehen, Handlungsplanung, Handeln und einem Überprüfen der Ergebnisse. In der Regel wirkt keine monokausal ergriffene Maßnahme alleine verbessernd. Jede Schülerin und jeder Schüler ist individuell in seinem Umfeld zu betrachten und Maßnahmen sind darauf abzustimmen. Ein erfolgreiches Vorgehen gegen Schuldistanz erfordert die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams. Die Kooperationsmöglichkeiten und Handlungsoptionen sind in der Handreichung zur Schuldistanz ausführlich dargestellt. Die Ausführungen von Prof. Dr. Heinrich Ricking und Dr. Imke Dunkake bilden dafür eine wichtige Erkenntnisgrundlage.

12. Inwiefern sollen die Maßnahmen zur Reduzierung von Schuldistanz künftig über die Bezirksgrenzen hinweg vereinheitlicht werden?

Zu 12.:

Die bestehenden Regelungen gelten berlinweit, die Umsetzung für die öffentlichen Schulen obliegt den Verantwortlichen in den Bezirken bzw. den Schulträgern.

13. a.) Wann ist ein Bußgeld eine sinnvolle Maßnahme gegen Schuldistanz, wann nicht? In welchen Fällen ist eine „gewissen Härte“ geboten?

Zu 13a.:

Wenn Erziehungsberechtigte nicht dafür Sorge tragen, dass ihr Kind die Schulpflicht erfüllt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zuständig für dieses Verfahren ist in der Regel das bezirkliche Schulamt und ist somit keine von der Schule zu verantwortende Maßnahme. Der ordnungspolitische Aspekt sollte immer in pädagogische Handlungskonzepte eingebettet sein, wozu die Handreichung beiträgt.

b.) Inwieweit wurde der Sinn und Nutzen von Bußgeldern bei Schuldistanz (wissenschaftlich) evaluiert?

Zu 13b.:

Zu den Auswirkungen von Ordnungswidrigkeitsverfahren auf den Schulbesuch liegen keine Evaluationen vor.

14. Wie viele Bußgeldbescheide wurden seit 2003 an die Elternteile bzw. Sorgeberechtigten von Grundschulern versendet? (Bitte nach Bezirk, Anzahl und Höhe der entsprechenden Bußgeldbescheide aufschlüsseln) Wie viele der Bußgeldbescheide wurden bezahlt? (In absoluten und in relativen Zahlen)

Zu 14.:

Zu dieser Frage wurden die Bezirke um Zuarbeit gebeten. Die Antworten finden sich in den Anlagen. Aufgrund des Umfangs der Anlagen werden diese der Schriftlichen Anfrage nicht beigelegt. Die Anlagen können in der SenBildJugFam eingesehen werden.

15. Wie viele Bußgeldbescheide wurden seit 2003 in Betreff von Oberschülern versendet? (Bitte nach Bezirk, Anzahl und Höhe der entsprechenden Bußgeldbescheide aufschlüsseln) Wie viele der Bußgeldbescheide wurden bezahlt? (In absoluten und in relativen Zahlen)

Zu 15.:

Zu dieser Frage wurden die Bezirke um Zuarbeit gebeten. Die Antworten finden sich in den Anlagen. Aufgrund des Umfangs der Anlagen werden diese der Schriftlichen Anfrage nicht beigelegt. Die Anlagen können in der SenBildJugFam eingesehen werden.

16. Wie wurde und wird Schuldistanz unter den Bedingungen des Distanz- und Wechselunterrichts gemessen?

Zu 16.:

Das schulisch angeleitete Lernen zu Hause ist in pandemischen Zeiten eine Form des Unterrichts. Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend oder durchgängig

nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und nicht krank sind, sind zur Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause verpflichtet. Das gilt insbesondere dann, wenn video- oder telefongestützt unterrichtet wird. Nehmen Schülerinnen und Schüler daran nicht teil, liegt eine (entschuldigte oder unentschuldigte) Fehlzeit vor. Die Fehlzeiten werden addiert und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die Erfassung der Fehlzeiten-Statistik erfolgt auf Grundlage der im Zeugnis eingetragenen Fehltage. Das Verfahren bleibt somit unverändert.

17. Der Fünf-Stufen-Plan soll das pädagogische Handeln der Schule bei Fehltagen regeln. Schon ab dem ersten unentschuldigten Fehltag soll die Schule nun die Eltern benachrichtigen und Gespräche führen. Wie wird dies rechtlich verankert?

Zu 17.:

Siehe hierzu Nummer 7 Absatz 7 AV Schulbesuchspflicht: „Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen.“

18. Auf welchem Wege sollen die Eltern über den unentschuldigten Fehltag informiert werden? (Telefonisch, per Email, per Brief, ...)

Zu 18.:

Die AV Schulbesuchspflicht gibt keine bestimmte Art der Kontaktaufnahme vor. Ein Musterschreiben zur Kontaktaufnahme liegt der Handreichung bei.

19. In welcher Form sollen in Reaktion auf einen unentschuldigten Fehltag Gespräche geführt werden? Sollen diese Gespräche unmittelbar stattfinden oder auf dem nächsten Elternsprechtag?

Zu 19.:

Siehe Antwort zu Frage 17. Die Kontaktaufnahme ist in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren.

20. Inwiefern sind Eltern verpflichtet, zu Gesprächen in der Schule zu erscheinen? Welche Möglichkeiten gibt es, diese Pflicht durchzusetzen? Wie ist dies bislang rechtlich geregelt? Wäre dazu eine gesetzliche Regelung notwendig?

Zu 20.:

Eine durchsetzbare Rechtspflicht der Eltern, zu Gesprächen in der Schule zu erscheinen, gibt es nicht. Der Senat hält eine solche Regelung auch nicht für notwendig. Der Austausch zwischen Lehrkräften und Eltern setzt nicht unbedingt das persönliche Erscheinen in der Schule voraus. Auch geht das Schulgesetz eher von Kooperation zwischen Schule und Elternhaus aus, als dass es auf Zwang setzt.

21. In welchen Fällen sind Eltern verpflichtet, Lehrer und Schulsozialarbeiter in ihrer Wohnung zu empfangen? Wäre dazu eine gesetzliche Regelung notwendig?

Zu 21.:

Eine rechtliche Verpflichtung von Eltern, Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter in ihrer Wohnung zu empfangen, besteht nicht. Sie könnte im Hinblick auf Artikel 13 des Grundgesetzes nur durch ein Gesetz eingeführt wer-

den. Der Senat hält dies jedoch nicht für notwendig, da dem Jugendamt, das bei jeder Schulversäumnisanzeige und auch bei anderen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zu informieren ist, weitergehende Befugnisse gesetzlich eingeräumt sind.

22. Zu Beginn der Covid19-Pandemie fehlten Instrumente zur Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus, um den Distanzunterricht zu organisieren. Wäre die Verfügbarkeit eines Elektronischen Klassenbuchs hierbei von Vorteil gewesen?

Zu 22.:

Nein; grundsätzlich erfordert die erfolgreiche Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule Kommunikationsmöglichkeiten bzw. -techniken, die technisch aufeinander abgestimmt sind. Im Elternhaus stehen keine technischen Möglichkeiten zur Verfügung, um mit einem elektronischen Klassenbuch zu kommunizieren.

23. Inwiefern kann mit dem Elektronischen Klassenbuch der Schuldistanz entgegengewirkt werden?

Zu 23.:

Zur Verminderung von Schuldistanz wäre der Einsatz eines elektronischen Klassenbuchs nicht nachteilig, aber nachrangig gegenüber den ergriffenen Maßnahmen der SenBildJugFam wie dem Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schule und der Entwicklung eines Konzepts für temporäre Lerngruppen für Schuldistanzierte. Diese Maßnahmen fördern direkt die Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern, die sich von der Schule distanzieren. Darüber hinaus ist die Kooperation von Schule und Jugendhilfe von großer Bedeutung, um Schuldistanz zu reduzieren. Ein elektronisches Klassenbuch wäre eine technische Entlastung zur Organisation des Fehlzeitenmanagements für die Schulen, ist allein aber keine vielversprechende Maßnahme zur Verminderung von Schuldistanz.

24. Plant der Senat, die Einführung eines Elektronischen Klassenbuchs wieder aufzunehmen? Wenn ja, wie sieht der Plan dazu aus? Wenn nein, warum nicht?

Zu 24.:

Unter Kosten-Nutzen-Abwägung ist ein flächendeckender Einsatz eines elektronischen Klassenbuches (eine europaweite Ausschreibung der Software wäre unabdingbar) derzeit nicht vertretbar. Insbesondere, da ein Fachverfahren ein schulisches Konzept zur Reduzierung der Schuldistanz nur technisch unterstützen kann. Nach vollständiger Ausstattung aller Lehrkräfte mit Endgeräten erfolgt eine erneute Betrachtung.

25. Welche Maßnahmen und Kosten wären mit einer flächendeckenden Bereitstellung eines Elektronischen Klassenbuchs verbunden?

Zu 25.:

Für die zentrale Einführung eines elektronischen Klassenbuchs sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufsetzen eines Projektes gemäß Projektmanagementhandbuch des Landes Berlin,
- Markterkundung und Bewertung der infrage kommenden Softwareprodukte,

- Datenschutzrechtliche Klärung mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- Durchführung personalrechtliches Beteiligungsverfahren,
- Europaweite Ausschreibung,
- Flächendeckende Schulung aller Beteiligten.

Eine konkrete Kostenaussage ist erst möglich, wenn eine Markterkundung mit geplanter Ausschreibung erfolgt ist.

26. Welche Hilfsmittel stehen den Lehrern und Schulen derzeit zur Verfügung, um Verspätungen und Fehlzeiten einfach und schnell zu erfassen und zu verwalten? Wäre auch hier der Einsatz eines Elektronischen Klassenbuchs sinnvoll?

Zu 26.:

Derzeit steht den Lehrkräften in den Schulen das Klassenbuch zur Erfassung der Verspätungen und Fehlzeiten zur Verfügung. Grundsätzlich kann ein elektronisches Klassenbuch diese Tätigkeit unterstützen. Voraussetzung ist jedoch, dass alle Lehrkräfte einer Schule das elektronische Klassenbuch nutzen.

27. In welcher Form gibt es eine elektronische Zeiterfassung der Fehlzeiten zur Reduzierung der Schuldistanz? Vgl. Drs. 18/1954

Zu 27.:

Derzeit gibt es keine elektronische Zeiterfassung die Schülerinnen und Schüler betreffend.

28. Der Senat erklärte: „Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird daher ab dem Schuljahr 2018/2019 die umfassende Fehlzeitenstatistik, die auch die entschuldigten Fehltage enthält, zur Entlastung der Schulen nur noch einmal im Jahr abfragen. Unentschuldigte Fehltage werden weiterhin zweimal im Jahr erhoben.“ Die Erfassung der Daten bedeutet eine Arbeitsbelastung in den Schulen. Warum aber werden die Fehlzeiten nicht über ein automatisiertes Verfahren (wie das Elektronische Klassenbuch) erfasst?

Zu 28.:

Derzeit gibt es kein flächendeckendes Verfahren für die Erfassung von Fehlzeiten.

29. Inwiefern sollen Lehrer und Schüler künftig unterstützt werden, Verspätungen und Fehlzeiten einfach und schnell zu erfassen und zu verwalten?

Zu 29.:

Nach vollständiger Ausstattung aller Lehrkräfte mit Endgeräten erfolgt eine erneute Betrachtung, ob ein elektronisches Klassenbuch flächendeckend in Berlin zur Verfügung gestellt wird.

30. Wie viele polizeiliche Zwangszuführungen von schuldistanzierten Kindern und Jugendlichen gab es in der 18. WP? (Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln)

Zu 30.:

Zu dieser Frage wurden die Bezirke um Zuarbeit gebeten. Die Antworten finden sich in den Anlagen. Aufgrund des Umfangs der Anlagen werden diese der Schriftlichen

Anfrage nicht beigefügt. Die Anlagen können in der SenBildJugFam eingesehen werden.

31. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Schulen neben den pädagogischen Mitteln, die Schulpflicht durchzusetzen? Welche Rechtsgrundlage hat die polizeiliche Zwangszuführung?

Zu 31.:

Die Durchsetzung der Schulpflicht ist gemäß § 45 des Schulgesetzes nicht Aufgabe der Schulen, sondern der Schulbehörden. Das sind, sofern es sich nicht um zentral verwaltete Schulen im Sinne von § 105 Absatz 5 des Schulgesetzes handelt, die Bezirksämter. Die Schulen sind durch Nummer 7 Absatz 8 der AV Schulbesuchspflicht angewiesen, nach insgesamt fünf unentschuldig versäumten Unterrichtstagen eine Schulversäumnisanzeige an das bezirkliche Schulamt zu schicken und dies erforderlichenfalls nach weiteren fünf unentschuldigten Fehltagen zu wiederholen. Das Schulamt entscheidet als Verwaltungsbehörde im Sinne des bundesrechtlichen Ordnungswidrigkeitengesetzes über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 126 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes gegen die Erziehungsberechtigten (das sind gemäß § 88 Absatz 4 des Schulgesetzes die nach bürgerlichem Recht Sorgeberechtigten).

Wenn das Schulamt eine zwangsweise Zuführung der Schülerin oder des Schülers zur Schule durch Polizeivollzugsbeamte in Erwägung zieht, muss es gemäß § 45 Absatz 2 des Schulgesetzes diese Möglichkeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter pädagogischen und praktischen Gesichtspunkten erörtern. Die zwangsweise Zuführung darf nur dann durchgeführt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten erfolglos ausgeschöpft sind oder mit Sicherheit erfolglos sein werden.

Die zwangsweise Zuführung zur Schule ist eine Form des unmittelbaren Zwanges im Sinne von §§ 9 und 12 des bundesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG), das nach Maßgabe von § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117), für das Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins anzuwenden ist. Nach § 6 Absatz 2 VwVG kann der Verwaltungszwang ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt.

Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 44 des Schulgesetzes verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen am Unterricht und sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. Wenn sie dies unterlassen, verwirklichen sie den Bußgeldtatbestand in § 126 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes. Daher ist die polizeiliche Zuführung zur Schule eine rechtliche Möglichkeit und zulässig, wenn mildere Mittel erfolglos geblieben sind oder keinen Erfolg haben können.

Vorrangig zur polizeilichen Zuführung der Schülerin oder des Schülers kann die Schulbehörde den Erziehungsberechtigten ein Zwangsgeld im Sinne von § 11 VwVG in einem schriftlichen Verwaltungsakt in bestimmter Höhe androhen (§ 13 VwVG) für den Fall, dass sie auch künftig nicht dafür sorgen, dass ihr Kind die Schule besucht, und in den nächsten Verfahrensstufen das Zwangsgeld festsetzen und schließlich

eintreiben. Dieses Vorgehen ist nach § 11 VwVG aber nur zulässig, wenn die Handlung, die erzwungen werden soll, allein vom Willen des Pflichtigen abhängt. Ein Zwangsgeld anzudrohen und festzusetzen, ist also nur dann zulässig und sinnvoll, wenn die Erziehungsberechtigten noch hinreichenden Einfluss auf das Verhalten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers haben.

32. a.) Bei Grundschulern soll künftig bereits nach fünf unentschuldigten Fehltagen im Halbjahr eine Meldung an das Jugendamt herausgehen. Bei Oberschülern ist ab dem elften unentschuldigten Fehltag im Halbjahr die Schule angehalten zu prüfen, ob eine Meldung auf Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist. In der älteren Handreichung wurde das Jugendamt frühestens ab 20 Fehltagen eingeschaltet.

(Vgl. <https://www.morgenpost.de/berlin/article233891835/Haerteres-Durchgreifen-gegen-Schulschwaeenzer.html>) Warum wird nicht auch bei Oberschülern bereits nach fünf unentschuldigten Fehltagen eine Meldung ans Jugendamt herausgegeben?

Zu 32a.:

Nach Auffassung der SenBildJugFam bedürfen Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 einer besonderen Fürsorge und Aufsicht. Mit der beabsichtigten Änderung der Ausführungsvorschrift wird dieser Auffassung Rechnung getragen. Das Vorgehen trägt zur Prävention bzw. frühzeitigen Intervention bei Schulpflichtverletzungen bei.

b.) Wie wird sich die Arbeitsbelastung an den Jugendämtern durch diese neue Regelung verändern? Inwieweit wurde dies geprüft und thematisiert?

c.) Inwiefern sind die bereits jetzt als stark überlastet geltenden Jugendämter personell auskömmlich ausgestattet, um ein erhöhtes Aufkommen an Meldungen bearbeiten zu können?

Zu 32. b und 32. c.:

Schuldistanz kann verschiedene Ursachen haben, u.a. ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung für die Erziehungsberechtigten oder als Indikator für eine Kindeswohlgefährdung. Der Prüfauftrag der Schulen, ob eine Meldung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung erfolgen soll, ist ergebnisoffen. Der Bearbeitung von Kinderschutzfällen und die Einleitung von Hilfen zur Erziehung sind reguläre Aufgaben der Jugendämter. Die Handreichung Schuldistanz und der Handlungsleitfaden Kinderschutz - Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt (siehe <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/fachinfo/handlungsleitfaden-kinderschutz-schul-jug.pdf>) stellen ein berlineinheitliches Vorgehen und verbindliche Verfahren in der Zusammenarbeit sicher und sollen damit die reguläre Aufgabenerfüllung erleichtern.

33. Welche Erfahrungen wurden mit dem Projekt „Deine Stärken aktivieren“ gemacht und wie soll es künftig an den Schulen implementiert werden?

Zu 33.:

Aufgrund der relativ kurzen Laufzeit des Projektes in den Bezirken liegt noch keine Auswertung vor. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv, Schülerinnen und Schüler haben eine positive Entwicklung genommen und konnten in Regelklassen reintegriert werden. In Reinickendorf ist beispielsweise der Start im November 2020 unter Pandemiebedingungen gelungen und es konnten Jugendliche der 7. Klasse während der

Pandemie zielführend betreut werden. Alle wurden in die Regelklassen zurückgeführt. Bezirke, die sich für die Einführung des Projektes entscheiden, erhalten dafür Haushaltsmittel der SenBildJugFam.

34. Welche Erfahrungen wurden mit dem Schul-Distanz-Team in Neukölln gemacht und wie viele Mittel werden für diese Maßnahmen (aus dem Flexi-Budget) zur Verfügung gestellt? Bitte um Aufschlüsselung der Kosten

Zu 34.:

Das Schuldistanz-Team in Neukölln hat seine vollständige Arbeit nach den Sommerferien 2021 aufgenommen. Deshalb gibt es noch keine umfassenden Rückmeldungen zur Wirksamkeit der Arbeit des Teams. Erste Erfahrungen zeigen, dass durch die Arbeit des Teams eine unmittelbare Reaktion auf Schulversäumnisanzeigen erfolgt und schnelle familienbezogene Interventionen möglich werden. Das Team vertritt einen niedrighschwelligem Ansatz, der Familien so frühzeitig wie möglich (Schuldistanzstufe 1-3) zum Thema Schuldistanz berät und darin begleitet, den Schulbesuch ihrer Kinder sicherzustellen.

In 2021 standen für den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) Team Schuldistanz 250.000 Euro zur Verfügung. Diese Summe wurde nicht ausgeschöpft, da noch nicht alle Stellen besetzt waren (4 VZE + Anteile Leitung). Finanziert wird die Maßnahme durch das "Flexibudget Neukölln", das vom Land Berlin zur Verfügung gestellt wird (siehe <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/flexibudget/>). Seit September 2021 sind alle Stellen besetzt, 2022 werden die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel voll ausgeschöpft.

35. „Temporäre Lerngruppen für Schuldistanzierte, die auf eine stärkere soziale Bindung zwischen pädagogischen Fachkräften und Schülerinnen und Schülern setzen, bilden ein zusätzliches Angebot zu bereits bestehenden Maßnahmen in den Bezirken gegen Schuldistanz. In den vergangenen Jahren wurde daher die Zahl der sonderpädagogischen Kleinklassen mit tagesstrukturierenden Maßnahmen kontinuierlich erhöht. Ziel ist immer die schnellstmögliche Rückkehr in die allgemeine Schule.“ (Drs. 18/20601) Wie hat sich die Zahl der sonderpädagogischen Kleinklassen mit tagesstrukturierenden Maßnahmen in den vergangenen Jahren erhöht und wo finden das Lernen in den temporären Lerngruppen für Schuldistanzierte statt?

Zu 35.:

Die Anzahl der sonderpädagogischen Kleinklassen hat sich erhöht. Im Schuljahr 2018/2019 standen 63 sonderpädagogische Kleinklassen zur Verfügung, im Schuljahr 2021/2022 sind es 102. Zudem stehen im Rahmen der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Auffälligkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung mehr als 500 Plätze in schulinternen „Temporären Lerngruppen plus“ (TLG plus) an Grundschulen und in der Sekundarstufe I zur Verfügung.

Eine differenzierte statistische Auswertung, die zwischen schuldistanzierten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern mit Auffälligkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung unterscheidet, liegt nicht vor, auch weil es deutliche Überschneidungen dieser beiden Gruppen gibt. Ferner unterliegt die Einrichtung von temporären Lerngruppen der Eigenverantwortung in der jeweiligen Schule.

36. Zu den temporären Lerngruppen hieß es im Tagesspiegel: „Insbesondere verhaltensauffällige Schüler sprengen den normalen Unterricht, und ohne Kleingruppen kommt man schnell an die Grenze, zumal es in Berlin kaum Angebote für verhaltensgestörte Kinder gibt.“ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/schule/berliner-schule-jede-schwaenzerstunde-zaehlt/20849308.html> Basiert diese Aussage auf der Darstellung des Senats, der an dieser Stelle auch wiedergegeben wird, oder ist dies eine Einschätzung des Tagesspiegel-Redakteurs? Inwiefern ist diese Darstellung zutreffend? Gibt es in Berlin „kaum Angebote für verhaltensgestörte Kinder“?

Zu 36.:

Es ist zu unterscheiden zwischen Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie mit psychosozialen Entwicklungsbedarf und Schülerinnen und Schülern, die sich vom Unterricht abwenden und schuldistanteres Verhalten zeigen. Für Pädagoginnen und Pädagogen an den Schulen ist der Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung eine besondere Herausforderung. Deshalb werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt und Angebote vorgehalten. Nähere Informationen sind zu finden unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/emotionale-soziale-entwicklung/>. Der Begriff verhaltensgestörte Kinder wird von der SenBildJugFam nicht verwendet.

37. Der Tagesspiegel schreibt: „Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Schwänzerzahlen – trotz immer neuer Projekte, Vorschriften und Hilfen – kaum sinken.“ Ist dies zutreffend? Wenn nein, mit welchen Projekten und Maßnahmen konnten nachweislich Erfolge erzielt werden?

Zu 37.:

Im Vergleich zur Erhebung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 für das 1. Schulhalbjahr 2019/2020 ist die Fehlquote insgesamt im 1. Schulhalbjahr 2020/2021 von 6,67 Prozent auf 6,29 Prozent leicht zurückgegangen. Ebenso verzeichnete die Fehlquote bei den unentschuldigten Fehltagen einen leichten Rückgang von 1,49 auf 1,33 Prozent. Auch die Verspätungsquote sank um 0,7 Prozent-Punkte von 2,97 Prozent auf 2,27 Prozent. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit über 20 unentschuldigten Fehltagen pro Schulhalbjahr sank ebenfalls von 1,60 Prozent auf 1,41 Prozent. In den Jahrgangsstufen 5 bis 6 setzt sich der leichte Abwärtstrend im Vergleich zum 1. Schulhalbjahr 2019/2020 bei den Fehlzeiten insgesamt (von 4,75 auf 4,50 Prozent) sowie bei den unentschuldigten Fehlzeiten (von 0,45 auf 0,44 Prozent) weiter fort.

Der leichte Rückgang lässt nur sehr bedingt Rückschlüsse auf die Maßnahmen zu, da sich die Projekte in der Regel an Schülerinnen und Schüler mit multiplen Problemlagen wendet, die u.a. bereits durch schuldistanziertes Verhalten auffällig wurden. Die Stabilisierung und Wiedereingliederung der Betroffenen in die Schule sind Hauptziele der Projekte. Damit helfen die Maßnahmen vielen Kindern und Jugendlichen, die Schule erfolgreich mit einem Schulabschluss zu verlassen.

Ohne diese Maßnahmen wäre die Anzahl der fehlenden Schülerinnen und Schüler höher. Die Projekte können nicht verhindern, dass andere (z.B. neu eingeschulte) Kinder im Laufe ihrer Schulzeit in schwierige Lebenslagen geraten und auf die eingeführten Hilfen angewiesen sind. Auf die Fehlquoten können die Maßnahmen daher kaum Einfluss nehmen.

38. Inwiefern wird den Schulen (künftig) Personal für temporäre Lerngruppen für schwierige Schüler zur Verfügung gestellt? Wie werden Schulen mit besonders vielen schuldistanzierten Kindern und Jugendlichen personell unterstützt?

Zu 38.:

Die Schulen erhalten Ressourcen laut Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen. Temporäre Lerngruppen, die in Zusammenarbeit mit dem bezirklichen Jugendamt entstehen, sogenannte „Temporäre Lerngruppen plus“, erhalten weitere Mittel aus dem bezirklichen Jugendamt. Zudem können entsprechend der „Rahmenvorgabe zum Ausbau der Förder- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule“ zusätzliche Mittel über die SenBildJugFam beantragt werden.

39. Welche Berliner Schulen wiesen in der 18. WP relativ zur Gesamtzahl der Schüler die höchste Quote an Schuldistanz auf? (Alternativ zur Antwort auf diese Schriftliche Anfrage bitte ich um Akteneinsicht und vertrauliche Übermittlung dieser Daten, wenn diese Daten vertraulich behandelt werden sollen.)

Zu 39.:

Die „Fehlquote in Prozent“ ist definiert als der Anteil der Fehltage von Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen. Um ein Negativranking zu vermeiden, veröffentlicht der Senat keine Angaben zu Schulen mit besonders hohen Fehlquoten.

40. Ab 1. August 2021 wurden 214 weitere Schulen durch eine Kooperation mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe sozialpädagogische Unterstützung erhalten. Damit wird jede öffentliche Berliner Schule über mindestens einen Sozialarbeiter verfügen. Welche freien Träger sind mit dieser Aufgabe betraut? (Bitte um Auflistung und Zuordnung der Zahl der Schulsozialarbeiter, Bitte um Nennung der Haushaltstitel und der veranschlagten und tatsächlich verausgabten Mittel sowie der für 2022/23 eingestellten Mittel)

Zu 40.:

Im Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schule“ setzten derzeit 90 Träger der freien Jugendhilfe die schulbezogene Jugendsozialarbeit am Ort Schule um. Die namentliche Auflistung der Träger mit der Zuordnung der Zahl der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist der Anlage zu entnehmen. (Anlage: Anzahl der von den Trägern der freien Jugendhilfe gemeldeten Beschäftigten)

Die Jugendsozialarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird in Kapitel 1012/67139 veranschlagt. Der Haushaltsansatz beträgt 2021 insgesamt 32.686.000,00 €. Die tatsächlich verausgabten Mittel für das Jahr 2021 können erst anhand des Verwendungsnachweises der Stiftung SPI, der allerdings spätestens zum 30. Juni 2022 eingereicht werden muss, nachgewiesen werden. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 sind in 2022 insgesamt 44.247.000,00 € und in 2023 insgesamt 44.762.000,00 € veranschlagt.

41. Wie gestaltet sich der Schüler-Schulsozialarbeiter-Schlüssel in Berlin (gemessen an der Gesamtschülerzahl und der Gesamtzahl der Schulsozialarbeiter)?

Zu 41.:

In Berlin wird kein Schüler-Schulsozialarbeiter-Schlüssel ausgewiesen. Bezogen auf das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ sind derzeit 663 Stellen mit 838 sozialpädagogischen Fachkräften über Träger der freien Jugendhilfe be-

setzt. Es stehen insgesamt 381.209 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen (inkl. der beruflichen Schulen) den 838 sozialpädagogischen Fachkräften aus dem Landesprogramm gegenüber (vgl. „Blickpunkt Schule 2020/2021“). Damit käme im Landesprogramm auf eine sozialpädagogische Fachkraft im Durchschnitt 455 Schülerinnen und Schüler.

42. Welche pro-Kopf-Kosten je Schüler entstehen durch die Schulsozialarbeit in Berlin?

Zu 42.:

Da nicht jede Schülerin bzw. jeder Schüler schulbezogene Jugendsozial benötigt bzw. in Anspruch nimmt, kann hier nicht von „Pro-Kopf-Kosten“ gesprochen werden. Im Landesprogramm liegen die durchschnittlichen Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte bei ca. 58.200 € jährlich.

43. Auch in der Lehrkräftefort- und -weiterbildung sowie bei der Führungskräftequalifizierung soll das Thema Schuldistanz verstärkt berücksichtigt werden. Vgl. <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2020/pressemitteilung.1035231.php>

Wie soll dies umgesetzt werden und wie ist der aktuelle Stand dazu? Welche Verständigung gab es diesbezüglich mit den Hochschulen?

Zu 43.:

Zu diesem Thema werden Fortbildungen und Beratungen angeboten; z.B. Schuldistanz während und nach der Corona-Zeit, Fehlzeiten und Schuldistanz, Umgang mit Schuldistanz und -verweigerung. In den Fortbildungen werden die vielfältigen möglichen Ursachen und Gründe für Schuldistanz beleuchtet und es werden Handlungsoptionen für die Lehrkräfte vorgestellt. Die Fortbildungen thematisieren auch, wie Schülerinnen und Schüler wieder an Schule herangeführt werden können und wie anschließend ein regelmäßiger konfliktfreier Unterricht mit Freude gelingen kann. Die Angebote werden bedarfs- und nachfrageorientiert auch als schulinterne Fortbildungen ausgebaut. Im Bereich der Weiterbildungsmaßnahmen gibt es keine separate Thematisierung. Die Inhalte zur Schuldistanz werden situativ integriert.

Im LISUM findet sich die Thematik Schuldistanz in Referat 42, Personalentwicklung, bei den Angeboten verschiedener Zielgruppen der Qualifizierungsreihen für Führungskräfte:

1. Die Qualifizierungsreihe Basismodul stellt eine verbindliche Voraussetzung dar, wenn sich Lehrkräfte anbahnend oder berufsbegleitend in einer Spezialisierung für eine spezifische Führungsaufgabe vorbereiten oder weiterentwickeln wollen. Hier findet sich das Thema Schuldistanz in drei Modulen: Modul 1 „Wahrnehmung und Kommunikation“ beleuchtet die Rolle von Schulleitungen zu ausgewählten Themen, wie z. B. Schuldistanz. Modul 4 „Unterrichts- und Schulentwicklung“ bietet die Möglichkeit, Schuldistanz als Wahlthema im Rahmen des Projektmanagements zu behandeln. Unterrichtsentwicklung ist hier fest verankert. Und in Modul 6 „Konflikte bearbeiten“ ist Schuldistanz als Wahlthema im Unterthema „Umgang mit Widerständen“ Gegenstand.

2. Im Rahmen der Qualifizierungsreihen für (zukünftige) Schulleitungen spielen Schuldistanz/Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher als einer der Parameter im Rahmen der Qualitätsentwicklung von Schule eine Rolle. Alle Schulen erheben die

Fehlzeiten/Abbrecherquoten ihrer Schülerinnen und Schüler. Implizit wird bei Themen wie z. B. Organisationsentwicklung diskutiert, wie Schulleitung lernförderliche Strukturen implementieren oder auch Mobbing entgegenwirken kann. Der Fokus liegt hier insbesondere auf Prävention und frühzeitiger Intervention. In Basismodul 6 wird das Thema „Mobbing und Konfliktbewältigung“ als präventive Maßnahme betrachtet. Weiterhin enthält die Qualifizierungsreihe „vor dem Amt“ in den Modulen 1, 4 und 5 Schuldistanz im Rahmen von exemplarischen Fallbeispielen und im Kolloquium ist die Thematik im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses und im Bereich Schulrecht inkludiert.

3. Die Modulare Qualifizierung für schulische Führungskräfte bietet folgende Veranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen der Schuldistanz:

- Auf alle kommt es an! – Aspekte pädagogischen Handelns bei Schuldistanz
- Elternarbeit bei Schuldistanz
- Rechtsgebiete der Schuldistanz

Außerdem werden thematische Aspekte von Schuldistanz in weiteren Veranstaltungen berücksichtigt, wie z. B. „Der Umgang mit Mobbing und Gewalt an meiner Schule“ oder „Schulen im Brennpunkt neu aufstellen“. Weiterhin sind im Bereich der Modularen Qualifizierung für schulische Führungskräfte thematische Aspekte zu Kinderschutz aus Leitungsperspektive fest verankert, da dieses Thema eng mit Schuldistanz vernetzt ist.

4. Im Rahmen der Schulaufsichtsqualifizierung spielt das Berliner Indikatorenmodell eine große Rolle. Es enthält hochverdichtete Daten aus der Bildungsstatistik für die Einzelschule auf einen Blick. In der Qualifizierungsreihe werden die Teilnehmenden in das Portal eingeführt und die verschiedenen Daten und ihre Interpretation erläutert. Hierdurch werden die Teilnehmenden in die Lage versetzt, die jeweiligen Schulen auf der Grundlage der bereitstehenden Daten im Hinblick auf das Vorliegen von Schuldistanz zu beurteilen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, rechtzeitig Maßnahmen gegen Schuldistanz einleiten zu können, wenn sich in den Daten Warnsignale ablesen lassen.

44. Schuldistanz soll noch stärker in den Fokus der schulaufsichtlichen Arbeit rücken, zum Beispiel bei den Schulverträgen und bei der schulischen Beratung.

Vgl. <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2020/pressemitteilung.1035231.php>
Wie soll dies konkret umgesetzt werden?

Zu 44.:

Im Rahmen des Schulvertragsprozesses, der eng mit der schulischen Beratung durch die Schulaufsichten verbunden ist, wird verbindlich und datenbasiert die Fehlquote der jeweiligen Schule betrachtet. Im Kontext der darüber hinaus gehenden Datenlage sowie den spezifischen Rahmenbedingungen der Schule werden hieraus Ziele und Maßnahmen und ggf. Unterstützungsbedarfe der Schule durch die Schulaufsicht abgeleitet und im Schulvertrag schriftlich festgehalten. Im Rahmen der Bilanzgespräche nach einem Jahr wird die Umsetzung der Maßnahmen, das Erreichen der Zielsetzung sowie erneut die Datenlage evaluiert.

45. Zur Vermeidung von Schuldistanz bestehen Kooperationen zwischen den Bereichen Schule, regionaler Schulaufsicht, den Schulämtern, den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), der Jugendhilfe und den Familiengerichten. Weitere Partner sind der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) und die Polizei. Zusammen bilden diese Einrichtungen ein Netzwerk zur Verminderung von Schuldistanz. (Vgl. Drs. 18/20601) Wie arbeitet dieses Netzwerk und wie ist es organisiert? (Bitte auch um Angabe der Haushaltstitel zur Finanzierung der Arbeit der beteiligten Akteure zur Vermeidung von Schuldistanz)

Zu 45.:

Das Phänomen der Schuldistanz kann folgendermaßen definiert werden:
 „Schulabsentismus umfasst diverse Verhaltensmuster illegitimer Schulversäumnisse multikausaler und langfristiger Genese mit Einflussfaktoren in der Familie, der Schule, der Peers, des Milieus und des Individuums, die einhergehen mit weiteren emotionalen und sozialen Entwicklungsrisiken, geringer Bildungspartizipation sowie einer erschwerten beruflichen und gesellschaftlichen Integration und die einer interdisziplinären Prävention und Intervention bedürfen.“ (Ricking)
 Die in der Frage 45 genannten Akteure sind sich dieser interdisziplinären Aufgabe bewusst und handeln im Sinne des Kindes kooperativ zusammen. Dieser Netzwerkgedanke wird in der Handreichung zur Schuldistanz bewusst betont und ist nicht institutionalisiert.

46. Berliner Bezirke haben zum kooperativen Vorgehen bei Schuldistanz Verwaltungsvereinbarungen geschlossen und detaillierte Verfahren bei Schuldistanz entwickelt (Vgl. Drs. 18/20601). Bitte um Übermittlung der Verwaltungsvereinbarungen und Beschreibung der Verfahren bei Schuldistanz.

Zu 46.:

Der Arbeitsstand der Vereinbarungen ist in den Bezirken unterschiedlich. Einige Bezirke haben, zum Teil im Rahmen von Kooperationen, Handlungspläne bzw. eine bezirkseigene Handreichung gegen Schuldistanz erarbeitet. Nicht alle Bezirke haben Unterlagen eingereicht. Die eingegangenen Unterlagen dazu finden sich in den Anlagen. Aufgrund des Umfangs der Anlagen werden diese der Schriftlichen Anfrage nicht beigefügt. Die Anlagen können in der SenBildJugFam eingesehen werden. In Steglitz-Zehlendorf wird der aktuelle Leitfaden zur Schuldistanz umgesetzt.

47. Mit dem Landeselternausschuss sollte abgestimmt werden, inwieweit der LEA seinen Einfluss auf die Verantwortungsübernahme von Eltern für den Schulbesuch ihrer eigenen Kinder zur ganzheitlichen Thematisierung des Problems von Schuldistanz verstärkt einbringen kann. <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2020/pressemitteilung.1035231.php>

Zu 47.:

Das ist zutreffend. Eine Abstimmung mit dem Landeselternausschuss ist am 11. Mai 2021 erfolgt.

Berlin, den 16. Dezember 2021

In Vertretung
 Beate Stoffers
 Senatsverwaltung für Bildung,
 Jugend und Familie

Anzahl der von den Trägern gemeldeten Beschäftigten im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms JSA an Berliner Schulen

Stand: 05.11.2021

| Träger der freien Jugendhilfe | Anzahl der beschäftigten Personen im Landesprogramm JSA an Berliner Schulen |
|---|---|
| AHB - Lichtenberg gGmbH | 12 |
| ALBASpross gGmbH | 2 |
| Albatros gGmbH | 2 |
| ALEP e. V. | 2 |
| Arbeit und Bildung e. V. | 1 |
| AspE e. V. | 10 |
| Aufwind e. V. | 18 |
| Aufwind Kita-Verbund gGmbH | 1 |
| AWO Berlin Kreisverband Südost e. V. | 6 |
| casa e. V. | 10 |
| casablanca gGmbH | 14 |
| CJD Berlin-Brandenburg | 3 |
| contact gGmbH | 4 |
| DASI Berlin gGmbH | 7 |
| Diakonie Jugend- und Familienhilfe Simeon gGmbH | 4 |
| Diakonisches Werk Reinickendorf | 1 |
| djo-Bildungswerk Berlin gGmbH | 15 |
| DRK-KV Berlin-Nordost e. V. | 9 |
| Einhorn gGmbH | 16 |
| EJF gAG | 22 |
| Ev. Johannesstift Jugendhilfe gGmbH | 24 |
| Ev. Klubheim e. V. | 1 |
| Evangelischer Jugendhilfe Verein e. V. | 1 |
| Evangelischer Kirchenkreis Spandau | 2 |
| Evin e. V. | 4 |
| FAB e. V. | 3 |
| FAN FamilienANlauf e. V. | 2 |
| FiPP e. V. | 9 |
| FÖRDERBAND e. V. | 1 |
| Förderverein der KLS e. V. | 1 |
| Frecher Spatz e. V. | 2 |
| GFAJ e. V. | 3 |
| GSJ gGmbH | 33 |
| gss Schulpartner GmbH | 21 |
| Herr Henning gGmbH | 2 |
| Horizonte gGmbH | 14 |
| HZBB gGmbH | 1 |

| | |
|--------------------------------------|----|
| JaKuS gGmbH | 14 |
| JAO gGmbH | 33 |
| Jugendwohnen im Kiez gGmbH | 21 |
| JuLi gGmbH | 5 |
| K.I.D.S. e. V. | 16 |
| KFK gGmbH | 2 |
| KIDS & Co g.e.V. | 6 |
| Kiek in gGmbH | 4 |
| Kietz für Kids Freizeitsport e. V. | 2 |
| Kinderring Berlin e. V. | 1 |
| KommMit e. V. | 5 |
| Kotti e. V. | 1 |
| KuBiS gGmbH | 4 |
| LebensWelt gGmbH | 17 |
| LHS gGmbH | 12 |
| Lieblingskinder gUG | 4 |
| Malteser e. V. | 2 |
| MetrumBerlin gGmbH | 1 |
| Mittelhof e. V. | 5 |
| Moabiter Ratschlag e. V. | 3 |
| Modul e. V. | 8 |
| Mullewapp e. V. | 1 |
| Nachbarschaftshaus Wannseebahn e. V. | 3 |
| Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V. | 13 |
| NHU e. V. | 2 |
| NNB e. V. | 1 |
| Nusz ufaFabrik e. V. | 9 |
| OPTIMUS gGmbH | 6 |
| pad gGmbH | 9 |
| Pestalozzi-Fröbel-Haus | 19 |
| Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH | 44 |
| RAA e. V. | 8 |
| RBO - Inmitten gemeinnützige GmbH | 1 |
| SCC Berlin e. V. | 2 |
| SELAM-Berlin gUG | 7 |
| SOCIUS gGmbH | 14 |
| SOS Kinderdorf e. V. | 5 |
| SPIK e. V. | 4 |
| Stadtteilverein Tiergarten e. V. | 1 |
| Stadtteilzentrum Steglitz e. V. | 8 |
| Stiftung Pro Gemeinsinn gGmbH | 1 |
| Stützrad gGmbH | 12 |
| Südstadt e. V. | 9 |

| | |
|------------------------------------|------------|
| TÄKS e. V. | 4 |
| tandem BTL gGmbH | 68 |
| Tannenhof Berlin-Brandenburg e. V. | 1 |
| Theophanu gGmbH | 3 |
| Thessa e. V. | 2 |
| tjfbg gGmbH | 102 |
| Trapez e. V. | 10 |
| Trialog gGmbH | 14 |
| Vielfalt e. V. | 2 |
| Zwischenzeit gGmbH | 4 |
| Gesamtergebnis | 838 |